

Pressemitteilung

Hildesheim, 04.05.2017

Kritik am neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff: Bleiben verhaltensauffällige Menschen mit Demenz auf der Strecke?

Zwei Jahrzehnte lang ist zu Recht kritisiert worden, dass der Pflege- und Betreuungsbedarf von Menschen mit Demenz nicht angemessen berücksichtigt wurde. Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sollte sich das ab 2017 bessern. Aber nach nur wenigen Monaten Praxiserfahrung mit dem „Neuen Begutachtungsinstrument“ (NBI) zeichnet sich ab: Verlierer der Reform sind aktive Menschen mit mittlerer bis schwerer Demenz, die offenkundig verhaltensauffällig sind.

Menschen mit leichter Demenz profitieren vom neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff. Sie werden leichter in niedrigere Pflegegrade eingestuft und erhalten so einen besseren Zugang zum Leistungsspektrum der Pflegeversicherung als zuvor. Aktive demenzerkrankte Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten leben dagegen überwiegend in Heimen und benötigen eine zeitintensive Betreuung über 24 Stunden. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff gewichtet ihr auffälliges Verhalten am Gesamtaufwand aber nur mit 15 Prozent. „Dadurch wird der Pflegebedarf mehrheitlich nur mit dem Pflegegrad 3 oder 4 berücksichtigt, was jedoch absolut nicht ausreichend ist“, sagt der Pflegeexperte und DVLAB-Bundesvorsitzende Peter Dürrmann. Das Problem: Weder die Leistungen der Pflegeversicherung noch die Heimkosten für diese Pflegegrade reichen aus, um die nötige zeitintensive Betreuung zu finanzieren. Mit den Betroffenen werden also auch die Pflegeheime und Pflegekräfte zu Verlierern, es droht sogar Personalabbau. „Das kann niemand wollen“, so Dürrmann. „Mit der Reform sollten doch gerade demenziell erkrankte Menschen verbesserte Leistungen erhalten und ein neues Pflegeverständnis umgesetzt werden.“ Das hatte auch der Expertenbeirat bei der Entwicklung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes so gesehen und daher empfohlen, aktive demenzerkrankte Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten direkt dem Pflegegrad 5 zuzuordnen. Aus unverständlichen Gründen wurde das jedoch abgelehnt, obwohl der betreffende Personenkreis 10 bis 20 Prozent aller stationär versorgten Menschen mit Demenz ausmacht.

1

In Kooperation mit IPW

Aus diesem Grund hat sich über den Deutschen Verband der Leitungskräfte für die Alten- und Behindertenhilfe (DVLAB) eine Arbeitsgruppe mit über 40 Einrichtungen zusammengefunden. Sie wird in Kooperation mit dem Institut für Pflegewissenschaft der Universität Bielefeld nun an ca. 4.000 pflegebedürftigen Menschen eine Studie zur tatsächlichen Eingruppierung durchführen. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei die Fragen, ob sich die Einschätzung der Altenpflegeeinrichtungen bezüglich zu niedriger Pflegegrade für Menschen mit mittelschwerer bis schwerer Demenz bestätigt und inwieweit ein generelles Absinken des derzeitigen Pflegegradniveaus zu erwarten ist. Die Begutachtungsergebnisse des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen aus den ersten 100 Tagen nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs legen diese Vermutung nahe: Nur bei zwei Prozent der Versicherten wurde der Pflegebedarf in Grad 5 und nur bei fünf Prozent in Grad 4 eingruppiert.

Erste Resultate der vom DVLAB initiierten Studie sollen bereits nach dem Sommer vorliegen.

Für Rückfragen: Peter Dürrmann, DVLAB Bundesvorsitzender, Tel. 05121/2892872